

Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2011

vom 21. Dezember 2010

**zur Änderung des Ausführungsreglements
zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates
und des Subventionsreglements (Anpassung an das neue
harmonisierte Rechnungslegungsmodell)**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 6. Oktober 2010 zur Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (Anpassung an das neue harmonisierte Rechnungslegungsmodell);

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Änderung des FHR

Das Ausführungsreglement vom 12. März 1996 zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates (FHR) (SGF 610.11) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Der Selbstfinanzierungsgrad gilt als ausreichend, wenn der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung, vor den Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen und vor Einlagen in oder Entnahmen aus Fonds, Spezialfinanzierungen und Eigenkapital, mindestens 80 % der Nettoinvestitionsausgaben deckt.

Art. 4 Abs. 2 Bst. c

[² Eine gesetzliche Grundlage ist insbesondere dann ausreichend, wenn die Ausgabe resultiert aus der Anwendung:]

c) von Gesetzen, Parlamentsverordnungen oder Dekreten;

Art. 6 Abs. 1 Bst. c, e, j, n (neu), o (neu) und p (neu)

[¹ Das Rechnungswesen ist auf den folgenden allgemeinen Grundsätzen aufgebaut:]

- c) *Betrifft nur den französischen Text.*
- e) Einheit: Alle Ausgaben und Einnahmen des Staates, die zum festgelegten Konsolidierungskreis gehören, sind in einem einzigen Voranschlag und einer einzigen Rechnung auszuweisen.
- j) Sollverbuchung: Die Ausgaben sind spätestens zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu verbuchen. Die Einnahmen sind zum Zeitpunkt, in dem sie in Rechnung gestellt werden, zu verbuchen, mit Ausnahme der Subventionen, die zum Zeitpunkt der Zahlung verbucht werden können, und der Steuereinnahmen, die in der Regel nach dem Steuerabgrenzungsprinzip verbucht werden.
- n) Vergleichbarkeit: Voranschlag und Rechnung sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein.
- o) Stetigkeit: Die Grundsätze der Rechnungslegung sollen so weit als möglich über die Zeit hinweg unverändert bleiben.
- p) Nachprüfbarkeit: Die Vorgänge sind klar und verständlich zu erfassen. Korrekturen müssen gekennzeichnet und Buchungen durch Belege nachgewiesen werden.

Art. 7a (neu) Anhang zur Staatsrechnung (Art. 12 Bst. e FHG)

Der Anhang zur Staatsrechnung enthält insbesondere:

- a) eine Beschreibung des auf die Rechnungslegung anzuwendenden Regelwerks und Informationen über die Abweichungen vom harmonisierten Rechnungslegungsmodell (HRM2);
- b) die Statistiken nach Sachgruppen und nach funktionaler Gliederung sowie eine Reihe statistischer Referenzkennzahlen;
- c) die Liste der vom Grossen Rat genehmigten Nachtragskredite;
- d) den Eigenkapitalnachweis;
- e) den Anlagenspiegel;
- f) die Aufstellung der laufenden Investitionen;
- g) den Rückstellungsspiegel;
- h) das Inventar der Aktien, Anteilscheine, Darlehen und Beteiligungen;
- i) Zusatzinformationen zu den Beteiligungen von 250 000 Franken und mehr;

- j) die Liste der Fonds und Stiftungen;
- k) die Liste der hauptsächlichen nicht bilanzierten Verpflichtungen sowie Zusatzinformationen zu den darin aufgeführten Rechtsträgern.

Art. 7b (neu) Neubewertung des Finanzvermögens
(Art. 18 Abs. 7 FHG)

¹ Die Vermögenswerte im Finanzvermögen werden mindestens alle drei Jahre neu bewertet. Sie können auf- oder abgewertet werden.

² Ist bei einem Vermögenswert des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, so ist dessen bilanzierter Wert sofort abzuwerten.

³ Die Neubewertung erfolgt grundsätzlich zum Verkehrswert am Bilanzstichtag.

Abschnittsüberschrift vor Art. 8

2. Staatsrechnung

Art. 9

Den Ausdruck «der Laufenden Rechnung» durch «der Erfolgsrechnung» ersetzen.

Art. 9a (neu) Ausserordentliche Finanzvorfälle
(Art. 19 Abs. 3 Bst. c und 20 Abs. 3 Bst. c FHG)

¹ Als ausserordentlich gelten nicht budgetierte Aufwendungen und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen im Betrag von mindestens 1 Million Franken.

² Dieser Betrag kann von der Finanzverwaltung periodisch an die Teuerung angepasst werden.

Art. 10 Abs. 2

Den Ausdruck «(390 und 490)» durch «(39 und 49)» ersetzen.

Art. 12 Abs. 2

- *Den Ausdruck «Abschreibungsdauer und Abschreibungssätze» durch «Abschreibungssätze und maximale Abschreibungsdauer» ersetzen.*
- *Den Ausdruck «Liegenschaften» durch «Liegenschaften und überbaute Grundstücke» ersetzen.*

- *In der Kategorie «EDV-Anlagen» die Kategorie «Immaterielle Anlagen, worunter Patente, Lizenzrechte und Software: 40–4» hinzufügen.*
- *Den Ausdruck «Grundstücke» durch «Nicht überbaute Grundstücke» ersetzen.*

Art. 13 Rückstellungen (Art. 28 FHG)

Rückstellungen können namentlich für eine Ausgabe vorgenommen werden, die sich aus einer bestehenden Verpflichtung von mehr als 100 000 Franken ergibt, die jedoch noch nicht in allen Einzelheiten festgelegt ist.

Art. 13a (neu) Vorfinanzierungen (Art. 28a FHG)

¹ Die Vorfinanzierung kann für eine Investition oder einen Investitionsbeitrag gebildet werden.

² Sie ist nur für Vorhaben ab 5 Millionen Franken gerechtfertigt.

³ Die Verwendung der Vorfinanzierung ist an die Schaffung einer speziellen gesetzlichen Grundlage gebunden.

⁴ Die Vorfinanzierung wird aufgelöst, wenn der Vorfinanzierungszweck erreicht ist oder das Vorhaben, wofür sie gebildet wurde, aufgegeben wird. Der Staatsrat beschliesst die Aufgabe des Vorhabens namentlich dann, wenn innert sieben Jahren nach Annahme der entsprechenden gesetzlichen Grundlage keine Ausgabenverpflichtung eingegangen wurde.

Art. 14 Berechnungsgrundlage (Art. 30 FHG)

Für die Feststellung, ob ein Verpflichtungskredit einzuholen ist, ist die Summe der vom Grossen Rat genehmigten Aufwände der letzten Erfolgsrechnung (Gesamtergebnis) und Ausgaben der letzten Investitionsrechnung massgebend.

Art. 17 Abs. 2

² Dieser Saldo wird gesperrt und auf ein Wartekonto zurückgelegt.

Überschrift 5. Kapitel

Voranschlagskredit, Voranschlag und Staatsrechnung

Art. 18 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Kreditüberschreitungen bei gebundenen Ausgaben, die eine Kontenplanrubrik nach Anhang 1 betreffen, können auch durch höhere Einnahmen als im Voranschlag eingestellt kompensiert werden.

Art. 19 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2

[¹ Ein Kredit kann nur unter folgenden Bedingungen übertragen werden:]

a) Der Kredit entspricht einer im Voranschlag vorgesehenen Investitions-, Unterhalts-, Umbau- oder projektbezogenen Ausgabe;

² Als bedeutende Ausgabe gilt jede Investitions-, Unterhalts-, Umbau- oder projektbezogene Ausgabe von über 100 000 Franken.

Art. 22c Bst. c

[Als ausserordentlich können die Finanzbedürfnisse gelten, die durch Ereignisse oder Situationen verursacht werden, die gleichzeitig die folgenden Bedingungen erfüllen:]

c) Es konnten keine Vorfinanzierungen oder Rückstellungen gebildet werden.

Art. 22d, Einleitungssatz

Den Ausdruck «die Einnahmen» durch «die nicht budgetierten Einnahmen» ersetzen.

Art. 24 Staatsrechnung (Art. 42 Abs. 4 FHG)

Die Ausgaben und Einnahmen des laufenden Jahres können bis zu der in den Richtlinien der Finanzverwaltung festgesetzten Frist in der Rechnung des Vorjahres verbucht werden.

Einfügen eines neuen Kapitels nach Art. 24e

KAPITEL 5b

Infrastrukturfonds (Art. 42a^{bis} FHG)

Art. 24f (neu) Höchstdotierung des Infrastrukturfonds

Der Infrastrukturfonds kann mit höchstens 250 Millionen Franken dotiert werden.

Art. 24g (neu) Verwendung des Infrastrukturfonds

¹ Die Mittel aus dem Infrastrukturfonds dienen der Finanzierung von Vorhaben in den Bereichen Mobilität und Bildung.

² Ausnahmsweise können sie für strategische Vorhaben in anderen Bereichen verwendet werden.

³ Die Mittel aus dem Infrastrukturfonds können nur für Vorhaben eingesetzt werden, deren Gesamtkosten zu Lasten des Staates mindestens 20 Millionen Franken betragen.

⁴ Der Staatsrat überprüft die Zuweisung der Mittel aus dem Infrastrukturfonds im Rahmen des Legislaturfinanzplans. Er nimmt gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen vor und informiert die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission darüber.

Überschrift 6. Kapitel

Finanzkompetenzen (siehe Anhang 2)

Art. 28 Abs. 1

Den Ausdruck «Sachaufwand» durch «Sach- und übriger Betriebsaufwand» ersetzen.

Art. 38

Den Ausdruck «die Rechnung» durch «die Staatsrechnung» ersetzen.

Art. 42 Abs. 1

Den Ausdruck «der Postcheck- und der Bankkonten» durch «der Post- und Bankkonten» ersetzen.

Art. 44 Abs. 1

Den Ausdruck «eines Postcheck- oder eines Bankkontos» durch «eines Post- oder eines Bankkontos» ersetzen.

Art. 45

Den Ausdruck «Interventionsausgaben» durch «Investitionsausgaben» ersetzen.

Art. 53 und 54

Aufgehoben

*Einfügen eines neuen Anhangs***ANHANG 1****Liste der gebunden Ausgaben gemäss Artikel 18 Abs. 2^{bis} FHR**

Kontonummer	Bezeichnung
3611.000	Beiträge für den Besuch von Schulen ausserhalb des Kantons
3611.001	Beiträge für an anderen kantonalen Universitäten immatrikulierte Studenten aus dem Kanton Freiburg
3611.002	Beiträge für Lehrlinge, die den Unterricht ausserhalb des Kantons besuchen
3611.004	Beiträge für Spitaleinweisungen ausserhalb des Kantons
3611.005	Beiträge an die Fachhochschule Westschweiz
3611.006	Beiträge für den Besuch von Schulen des Regionalen Schulabkommens NW EDK
3611.007	Beiträge für den Besuch der Fachhochschulen
3611.008	Beitrag an das Interkantonale Gymnasium der Region Broye
3611.010	Sozialhilfe für in anderen Kantonen wohnhafte Freiburger
3611.012	Beiträge an landwirtschaftliche Lehranstalten
3633.002	Kantonsanteil an der Finanzierung der eidgenössischen Familienzulagen in der Landwirtschaft
3633.007	Kantonsanteil an der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung
3634.001	Beteiligung an den Betriebskosten des Interkantonalen Spitals der Broye
3636.009	Kantonsbeiträge für behinderte Minderjährige in Sonderschulen ausserhalb des Kantons
3636.011	Kantonsbeiträge für schwererziehbare Minderjährige in Erziehungsheimen ausserhalb des Kantons
3636.014	Kantonsbeiträge für erwachsene Behinderte in Heimen ausserhalb des Kantons
3637.207	Sozialhilfe für im Ausland wohnhafte Freiburger
3637.209	AHV-Ergänzungsleistungen
3637.210	IV-Ergänzungsleistungen

ANHANG 2

Finanzkompetenzen des Staatsrates, der Direktionen, Anstalten und Dienststellen für Ausgabenverpflichtungen und Unterschriften gemäss FHR

Organ	Art der Ausgaben	Ausgabenverpflichtung ohne Rückgriff auf die Subdelegation	Unterschriftsbeurteilung ohne Rückgriff auf die Subdelegation
Staatsrat	Ausgaben der Investitionsrechnung Aufwand der Erfolgsrechnung (Beiträge inbegriffen)	> 100 000 keine Ausgabenverpflichtung (Art. 27 und Art. 29)	StR: keine Kompetenzen für Unterschrift der Zahlungsaufträge
Direktionen	Ausgaben der Investitionsrechnung Aufwand der Erfolgsrechnung (Beiträge inbegriffen) wie: • neue im Sinne von Art. 23 FHG • oder Klasse 31 «Sach- und übriger Betriebsaufwand»	50 001 – 100 000 > 50 000 (Art. 28 Abs. 1 und Art. 29)	Direktionsvorsteher: Zahlungsauftrag der Dienststellen von mehr als 50 000 Franken, vorgängig unterschrieben durch den Dienstchef oder Stellvertreter (Art. 34 Abs. 1)
Anstalten	Ausgaben der Investitionsrechnung Aufwand der Erfolgsrechnung (Beiträge inbegriffen)	50 001 – 100 000 gemäss festgesetzter Grenze der Direktion (Art. 28 Abs. 3 und Art. 29)	Anstaltsdirektor und sein Stellvertreter: alle Zahlungsaufträge (Art. 34 Abs. 2)
Dienststellen	Ausgaben der Investitionsrechnung Aufwand der Erfolgsrechnung (Beiträge inbegriffen) • Neue Aufwände • Aufwand Klasse 31 «Sach- und übriger Betriebsaufwand»	50 000 u. weniger keine Grenze 50 000 und weniger (Art. 28 Abs. 2 und Art. 29)	Dienstchef und Stellvertreter oder eine andere Person: Zahlungsaufträge von 50 000 Franken oder weniger; Dienstchef oder Stellvertreter mit Direktionsvorsteher: Zahlungsaufträge von über 50 000 Franken (Art. 35 Abs. 1 und Abs. 2)

Art. 2 Änderung des SubR

Das Subventionsreglement vom 22. August 2000 (SubR) (SGF 616.11) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2

Die Zahlen «362, 364, 365 und 366» durch «3632, 3634, 3635, 3636 und 3637» ersetzen.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX